

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:
Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Haussömmern, Hornsömmern,
Kirchheilingen, Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 29 | Nr. 03/2019

nächster Redaktionsschluss: Dienstag, den 19.02.2019

Freitag, den 15. Februar 2019

nächster Erscheinungstermin: Freitag, den 01.03.2019



Aus dem Inhalt

Amliche

Bekanntmachungen

VG Bad Tennstedt
Bad Tennstedt
Kirchheilingen
Mittelsömmern
Tottleben

Veranstaltungen in der Verwaltungsgemeinschaft

Fasching in Lützensömmern
Spinnstube in Kirchheilingen
Fasching in Bruchstedt
Bücherzwerge der Bibliothek
Karneval in Bad Tennstedt

Neues aus der VG

Wahlhelfer gesucht

Gemeindenachrichten

Veranstaltungskalender der
Gemeinde Kirchheilingen

Schulnachrichten

Tag der offenen Tür der Staatlichen
Regelschule -Novalis-
Bad Tennstedt

Unsere Weltraumwerkstatt

der THEPRA Grundschule
Kirchheilingen
Schnuppertag Salza
Gymnasium
Rückblick Tag der offenen Tür
am Salza-Gymnasium

Jahrestag in Frankreich und
Deutschland sowie im Jahngymnasium
Großengottern

Vereine / Verbände

Winterferienplanung Treffpunkt
e.V. Bad Tennstedt



REDAKTIONS- SCHLUSS

für das nächste
Mitteilungsblatt ist

am Dienstag, dem
19. Februar 2019,
16:00 Uhr

Die E-Mail-Adresse für
Veröffentlichungen im
Mitteilungsblatt lautet:
mitteilungsblatt@
vg.badtennstedt.de

Notrufe und Bereitschaftsdienste

Notrufe und Bereitschaftsdienste

Notrufe:

Polizei	110
Feuer/Rettungsdienst	112
Hufelandkrankenhaus Bad Langensalza	03603 8550

Rettungsdienste:

Kreisleitstelle Mühlhausen	03601 19222
Polizeistation Bad Langensalza	03603 8310
Polizeiinspektion Mühlhausen	03601 4510
Kontaktbereichsbeamter	036041 41939

Versorgungsbetriebe:

Energie:

Thüringer Energie AG (bei Störungen)	0361 73907390
Thüringer Energie AG - Kundenservice	03641 8171111

Erdgas:

Thüringer Energie AG (bei Störungen)	0800 6 86 11 77
--------------------------------------	-----------------

Trinkwasser:

Verbandswasserwerk Bad Langensalza während der Dienstzeiten	03603 84070
außerhalb der Dienstzeiten	03603 840730

Abwasser:

AZV „Mittlere Unstrut“ Hüngelsgasse 13 99947 Bad Langensalza	03603 84070
Für die Gemeinden Kutzleben/Lützensömmern	

Trinkwasser:	0800 0725175
---------------------	--------------

Abwasser:	0800 3634800
------------------	--------------

Betriebsgesellschaft Wasser
und Abwasser mbH Sömmerda
Bahnhofstr. 28, 99610 Sömmerda

Öffnungszeiten Rathaus

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr / 13.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag*	09.00 - 12.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Sowie nach Vereinbarung!

* Einwohnermeldeamt zusätzlich 13.30 – 18.00 Uhr

Kontakt:

036041/380-0
post@vg.badtennstedt.de (nur für allgemeine Anfragen)

Kassenärztlicher Notfalldienst

Hufeland-Klinikum Bad Langensalza GmbH
Rudolf-Weiss-Str. 1-5
99947 Bad Langensalza

Sprechstunden der Anlaufpraxis:

Montag, Dienstag und Donnerstag	19.00 Uhr - 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	16.00 Uhr - 19.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage, Brückentage und	09.00 Uhr - 13.00 Uhr 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Hausbesuche

Montag, Dienstag, Donnerstag	18.00 Uhr - 7.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	13.00 Uhr - 7.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage, Brückentage	07.00 Uhr - 7.00 Uhr
Anmeldung kassenärztlicher Notfalldienst bundesweit kostenfrei unter	116 117

Augenärztliche Notdienst

zu erfragen unter **116 117**

Zahnärztlicher Notdienst:

Service-Nummer für Schmerzpatienten: **116 117**
www.zahnarzt-notdienst.de

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Schiedsperson: Herr Norbert Liebelt
Telefon Nr.: 0172-35 03 98 8,
E-Mail: schiedsstelle@vg.badtennstedt.de
oder über: VG Bad Tennstedt,
Hauptamt Herr Fischer, Markt 1,
99955 Bad Tennstedt
Telefon Nr.: 036041 – 38038
E-Mail: Thomas.Fischer@vg.badtennstedt.de

Sprechstunden nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Apotheken

Rats-Apotheke in Bad Tennstedt

Inh.: Apotheker Dr. A. König

Tel. 036041 57048

Montag bis Freitag	08:00 - 13:00 Uhr
Montag und Donnerstag	14:00 - 19:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag	14:00 - 18:00 Uhr
Samstag	09:00 - 12:00 Uhr

Notfalldienst

für den Bereich Bad Tennstedt, Herbsleben

Montag, Dienstag, Donnerstag 16:00 – 18:00 Uhr

Gerade Kalenderwoche

(8. KW)

18. – 22. Januar 2019

Mo: Dr. med. Kley
Tel. Nr. 036041-41031

Die: Dr. med. Arand
Tel. Nr. 036041-57271

Do: Dipl. Med. Funke
Tel. Nr. 036041-57094

Ungerade Kalenderwoche

(7. KW)

11. Januar – 15. Januar 2019

Mo: Dipl. Med. Beylich
Tel. Nr. 036041-57033

Die: Dipl. Med. Kämpf
Tel. Nr. 036041-56313

Do: Dr. med. Klemmer
Tel. Nr. 036041-56267

Neues aus der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

AMTLICHER TEIL

BESCHLÜSSE VERWALTUNGS-GEMEINSCHAFT BAD TENNSTEDT VOM 17.12.2018

2018/07	zur Sitzung erschienene Mitglieder:	19
Beschluss:	hiervon auszuschließende Mitglieder	0
	gem. § 38(1) ThürKO:	
Die Gemeinschaftsversammlung stimmt der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 in vorliegender Form zu.	an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	19
	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	3
	Stimmenthaltung:	3
Abstimmungsergebnis:		
Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	29	

SATZUNG VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD TENNSTEDT

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt (Unstrut-Hainich-Kreis) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 55 ThürKO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den **Einnahmen** und

Ausgaben mit

1.741.600,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den **Einnahmen** und

Ausgaben mit

267.900,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 13.000,00 € für das Haushaltsjahr 2020 erteilt.

§ 4

Die allgemeine Umlage gemäß § 50 ThürKO beträgt

1.080.000,00 € = 161,774 €/Einwohner.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **290.000,00 €** festgesetzt (§ 65 ThürKO)

§ 6

1. Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO sind Beträge von 40.100,00 EUR und mehr.
2. Unerhebliche Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO sind Beträge von 4.000,00 EUR und weniger.
3. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 ThürKO sind Beträge von 10.000,00 EUR und mehr.

§ 7

Es gilt der für das Haushaltsjahr 2019 vorliegende Stellenplan.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Bad Tennstedt, den 10.01.2019

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

– Siegel –

Thomas Frey

Gemeinschaftsvorsitzender

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Die vorstehende Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Mit Beschluss-Nr. 2018/07 vom 17.12.2018 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.
2. Das Landratsamt des Unstrut-Hainich Kreises, Kommunaufsicht, hat mit Schreiben vom 07.01.2019 (AZ.: 07.3-1512-0226/18) die Haushaltssatzung geprüft und den Eingang bestätigt.
Genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Satzung nicht.
Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 57 (3) Satz 3 ThürKO liegt der Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt für das Haushaltsjahr 2019 in der Zeit vom 18.02.2019 bis 01.03.2019 bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 15, während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlußfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2019 nach § 80 (3) Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zur Verfügung gehalten.

Bad Tennstedt, den 05.02.2019

Th. Frey

Gemeinschaftsvorsitzender

BESCHLÜSSE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD TENNSTEDT VOM 17.12.2018

2018/08

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt dem Finanzplan für die Jahre 2018 - 2022 in vorliegender Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	29
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	19
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) ThürKO:	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	19
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltung:	2

2018/09

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt dem Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 53 a ThürKO zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	29
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	19
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) ThürKO:	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	19
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	2

NICHTAMTLICHER TEIL

WAHLHELPER GESUCHT



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

Am 26. Mai 2019 finden die **Kommunalwahlen (Kreistag, Stadtrat, Gemeinderäte) und die Wahl zum Europäischen Parlament** statt.

In den Gemeinden unserer Verwaltungsgemeinschaft werden für die insgesamt 17 Wahllokale

noch Wahlhelfer gesucht.

Die Wahlhelfer/innen benötigen keine besonderen Vorkenntnisse. Es wird dafür gesorgt, dass in jedem Wahlbezirk auch erfahrene Wahlhelfer/innen eingesetzt werden, die diese Aufgabe schon einmal wahrgenommen haben. Zudem werden die Wahlvorsteher/innen und ihre Stellvertreter/innen rechtzeitig vor der Wahl im Rathaus über ihre Aufgaben detailliert geschult.

Der Einsatz am Wahltag beginnt gegen 7.30 Uhr und endet ca. 21:00 Uhr. Während der Wahlhandlung zwischen 8:00 und 18:00 Uhr werden die Wahlvorstandsmitglieder jeweils ca. 5 Stunden eingesetzt. Die Einsatzzeiten bestimmt der Wahlvorsteher. Zur Auszählung ab 18:00 Uhr müssen alle Wahlvorstandsmitglieder anwesend sein.

Für die Tätigkeit im Wahlvorstand wird eine Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro gezahlt.

Melden können sich Bürger der Stadt Bad Tennstedt und der Gemeinden, die am Wahltag das **18. Lebensjahr vollendet** und ihren **Hauptwohnsitz in den Mitgliedsgemeinden** haben, schriftlich oder direkt im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Bad

Tennstedt, Markt 1, Zimmer 10, per Telefon 036041/38038 oder per E-Mail post@vg.badtennstedt.de.

Verlassen Sie sich nicht darauf, dass es "die anderen" schon machen werden. Erleben Sie ein Stück Demokratie "hautnah" und unterstützen Sie uns bei der Durchführung der nächsten Wahl!

Übernehmen auch Sie Verantwortung und leisten einen wichtigen Beitrag für unsere Demokratie!

Unterstützen Sie zusammen mit anderen Menschen den Wahlvorstand in unseren Wahllokalen !

Wir freuen uns auf Ihre Mithilfe!

Thomas Frey

Gemeinschaftsvorsitzender



DIE STADT- UND REGIONALBIBLIOTHEK BAD TENNSTEDT

ist vom 25.02.2019 - 08.03.2019

wegen Urlaub geschlossen



Die Onleihe steht Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

**Wir bitten um Ihr Verständnis!
Ihre Bibliothek!**

3. SAMMLUNG ALTER MOBILTELEFONE FÜR DEN ERHALT UND SCHUTZ DER LEBENS-RÄUME BEDROHTER TIERARTEN

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt ruft erneut zur Sammelaktion auf:

Das Weihnachtsfest ist vorüber und sicher lagen wieder viele neue Handys und Smartphones unter dem Weihnachtsbaum? Jetzt stellt sich mancher sicher die Frage, was tun mit dem alten ausrangierten Teil?

Deshalb starten wir gemeinsam, mit Frau Schlier vom Planungsbüro 91 aus Gotha nun bereits zum dritten Mal unsere Handy-sammelaktion.

Wir rufen Sie auf, sich an unserer diesjährigen Sammlung wieder zahlreich zu beteiligen.

Unser Ziel ist es die 120 Stück Marke aus dem Jahr 2018 zu steigern.

In Mobiltelefonen stecken 16 verschiedene Edelmetalle, die wieder verwertbar rückgewonnen werden können. Eines dieser Metalle ist Coltan.

Coltan wird im Kongo, im Lebensraum des geschützten Berggorillas, abgebaut. Durch den Raubbau wird der natürliche Lebens-

raum immer mehr zerstört und der Berggorilla gehört heute zu einer vom Aussterben bedrohten Rasse.

Der Kölner Zoo sammelt seit vielen Jahren nicht mehr benötigte Mobiltelefone und Ladegeräte und führt sie dem Recycling zu. In einer Scheideanstalt werden die Edelmetalle getrennt und sind somit wieder verwertbar.

Für jedes abgegebene Mobiltelefon fließt der Erlös an ein Gorilla-Schutzprojekt, das durch den Kölner Zoo unterstützt wird und dient also nicht kommerziellen Zwecken.

Wir würden uns über Ihre Unterstützung sehr freuen und bitten Sie daher höflichst um Ihre Mithilfe für den Erhalt und Schutz der Lebensräume bedrohter Tierarten.

Geben Sie Ihre alten Mobiltelefone und Ladegeräte zu den üblichen Öffnungszeiten bis zum **30. April 2019** im Rathaus Bad Tennstedt ab.

Vielen Dank!

Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender

VERANSTALTUNGEN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

VERANSTALTUNGSÜBERSICHT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT:

14. Februar 2019 – Bücherzwerge in der Bibliothek

(weitere Informationen finden Sie unter den Veranstaltungen der VG)

22. – 24. Februar 2019 – Fasching in Bruchstedt

(weitere Informationen finden Sie unter den Gemeindenachrichten Bruchstedt)

24. Februar 2019 – 04. März 2019 Karneval in Bad Tennstedt

(weitere Informationen finden Sie unter den Stadtnachrichten Bad Tennstedt)

24. Februar 2019 – Spinnstube in Kirchheilingen

(weitere Informationen finden Sie unter den Gemeindenachrichten Kirchheilingen)

09. – 10. März 2019 – Fasching in Lützensömmern

(weitere Informationen finden Sie unter den Gemeindenachrichten Kutzleben)

Weitere Veranstaltungstipps finden Sie auf der Internetseite www.badtennstedt.de oder im Kalender 2019 der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt.

BÜCHERZWERGE IN DER BIBLIOTHEK



Stadtnachrichten aus Bad Tennstedt

AMTLICHER TEIL

BESCHLÜSSE STADT BAD TENNSTEDT VOM 13.12.2018

2018/47

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Bad Tennstedt in vorliegender Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 15

zur Sitzung erschienene Mitglieder:	14
hiervon auszuschließende Mitglieder	0
gem. § 38(1) ThürKO:	
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	14
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	2

SATZUNG STADT BAD TENNSTEDT**SATZUNG
über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)
im Gebiet der Stadt Bad Tennstedt**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46), hat der Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Bad Tennstedt beschlossen:

**I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****§ 1****Übertragung der Reinigungspflicht**

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Absatz 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2**Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
- d) die Gehwege und Schrammborde,
- e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- f) die Überwege

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Wege, Seitenstreifen). Im verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) wo Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 3**Verpflichtete**

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde/Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Stadt umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die

Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer, dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4**Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfaßt

- a) die Straßenreinigung (§§ 5 bis 7) und
- b) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

II**STRASSENREINIGUNG****§ 5****Umfang der Straßenreinigung**

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubbentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6**Reinigungsfläche**

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, vor einem gesetzlichen Feiertag, mindestens aber einmal monatlich bis zum Einbruch der Dunkelheit zu reinigen.

Außergewöhnliche Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen. Dies gilt besonders nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, daß in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thür-StrG, § 7 Abs. 1 BFStrG und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

III

WINTERDIENST

§ 8

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommenden Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrs-

flächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 06.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 10

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusgemäß durchführt,
3. entgegen den §§ 8 und 9 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

**§ 12
Zwangmaßnahmen**

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

**§ 13
Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 19.12.1991 und deren Änderungen außer Kraft.

Bad Tennstedt, 02.01.2019

Weimann
Bürgermeister
-Siegel-

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Bad Tennstedt** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung wurde die Änderungssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises angezeigt und der Eingang mit Datum vom 02.01.2019 bestätigt (AZ.: 07.3-1406-0223/18).

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Bad Tennstedt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Tennstedt, den 05.02.2019

Jens Weimann
Bürgermeister

BESCHLÜSSE STADT BAD TENNSTEDT VOM 13.12.2018

2018/48

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 in vorliegender Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 15
zur Sitzung erschienene Mitglieder: 14

hiervon auszuschließende Mitglieder	0
gem. § 38(1) ThürKO:	
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	14
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltung:	3

SATZUNG STADT BAD TENNSTEDT

**Haushaltssatzung der Stadt Bad Tennstedt
(Unstrut-Hainich-Kreis)
für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund des § 55 ThürKO erlässt die Stadt Bad Tennstedt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.687.700,00 €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.016.700,00 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wurden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) **300 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **389 v.H.**
- 2. Gewerbesteuer **400 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **614.600,00 €** festgesetzt (§ 65 ThürKO)

§ 6

- 1. Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO sind Beträge von 107.000,00 EUR und mehr.
- 2. Unerhebliche Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO sind Beträge von 4.000,00 EUR und weniger.
- 3. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 ThürKO sind Beträge von 10.000,00 EUR und mehr.

§ 7

Es gilt der für das Haushaltsjahr 2019 vorliegende Stellenplan.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Bad Tennstedt, den 10.01.2019

Stadt Bad Tennstedt
(Siegel)

Jens Weimann
Bürgermeister

Beschluss und Genehmigungsvermerk

- 1. Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Bad Tennstedt für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Beschluss-Nr. 2018/48 vom 13.12.2018 hat der Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.
- 2. Das Landratsamt des Unstrut-Hainich Kreises, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 07.01.2019 (AZ.: 07.3-1512-0227/18) die Haushaltssatzung geprüft und den Eingang bestätigt

Genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Satzung nicht.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Bad Tennstedt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend geworden ist.

3. Gemäß § 57 (3) Satz 3 ThürKO liegt der Haushaltsplan der Stadt Bad Tennstedt für das Haushaltsjahr 2019 in der Zeit vom 18.02.2019 bis 01.03.2019 bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 15, während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlußfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2019 nach § 80 (3) Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der Kämmeri der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zur Verfügung gehalten.

Bad Tennstedt, den 05.02.2019

Weimann
Bürgermeister

BESCHLÜSSE STADT BAD TENNSTEDT VOM 13.12.2018

2018/49

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt den Finanzplan 2018 - 2022 in vorliegender Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 15

zur Sitzung erschienene Mitglieder:	14
hiervon auszuschließende Mitglieder	0
gem. § 38(1) ThürKO:	
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	14
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltung:	3

BESCHLÜSSE STADT BAD TENNSTEDT VOM 31.01.2019

2019/02

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt beruft für die Durchführung der Stadtratswahl am 26.05.2019 Herrn **Olaf Noa** - Bediensteter der VG Bad Tennstedt - als Wahlleiter sowie Herrn **Matthias Hartwig** - Bediensteter der VG Bad Tennstedt - als dessen Stellvertreter.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	15
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	10
hiervon auszuschließende Mitglieder	0
gem. § 38(1) ThürKO:	
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

Der Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt stimmt der Hauptsatzung der Stadt Bad Tennstedt in vorliegender Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	15
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	10
hiervon auszuschließende Mitglieder	0
gem. § 38(1) ThürKO:	
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	10
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	3
Stimmenthaltung:	2

Hinweis:

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 4 ThürKO bedarf es zur Änderung der Hauptsatzung der Mehrheit aller Mitglieder des Stadtrates. Diese Mehrheit wurde nicht erreicht, da insgesamt 8 Ja-Stimmen erforderlich waren. Der Beschluss gilt somit als abgelehnt.

NICHTAMTLICHER TEIL

DAS ORDNUNGSAMT INFORMIERT

Rosenmontagsumzug in Bad Tennstedt am 04.03.2019

Wie auch in den vergangenen Jahren findet am Rosenmontag wieder der traditionelle Umzug in Bad Tennstedt statt. Damit ein reibungsloser Ablauf möglich ist, werden alle Anwohner und Gäste im Streckenverlauf gebeten, ihre Fahrzeuge **spätestens** 12.00 Uhr aus dem Straßenbereich zu entfernen und auf privaten Grundstücken zu parken.

Die Parkflächen hinter dem Rathaus, im Bereich gegenüber Markt 22 bis Markt 31 sowie auf dem Marktplatz stehen von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr ebenfalls nicht zur Verfügung.

Streckenverlauf: Aufstellung im Gewerbegebiet am Bahnhof, Finckenbergsweg, Querung Bahnhofstraße (L3176) Mühlenstraße, Straße der Einheit, Markt (L3176), Steinweg (L3176), Brückenstraße, Lindenstraße, Kurstraße (L1027), Markt (L3176), Markt kommunaler Bereich – Aufenthalt ca. 45 min - Auflösung des Umzuges

Umzugsbeginn: 14.00 Uhr

Ende: 15.30 Uhr

GRÜNE WOCHE BERLIN

Vor einigen Wochen erreichte mich eine E-Mail der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Königinnen Witzhausen. Darin stand, dass ich die große Ehre habe, die Grüne Woche in Berlin zu besuchen. Am Sonntag, den 20. Januar 2019 war es nun endlich so weit. Um 9 Uhr fand der Gruppeneinlass zum Neujahresempfang statt. Dort warteten insgesamt 170 Hoheiten aus Deutschland,

Südtirol und Österreich auf die Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Frau Julia Klöckner. Jedes einzelne Bundesland und auch die Gäste aus Österreich sowie Italien, hatten dabei die Chance mit Frau Ministerin Klöckner ein Foto zu machen. Danach hatte ich die Möglichkeit die einzelnen Hallen, der ausstellenden Bundesländern zu erkunden. Ich staun-

te dabei welche Produkte, Tiere oder Köstlichkeiten diese anboten und präsentierten. Daraufhin folgte ein weiteres Highlight. Ich nahm an der großen Parade der Hoheiten teil. Dabei wurden wir vom Präsidenten des Deutschen Bauernverbandes Joachim Ruckwied und Christoph Amberger, geschäftsführender Vorstand des Forums moderner Landwirtschaft, begrüßt. Nach der Parade wurde nun das große Gruppenfoto aller Hoheiten geschossen. Nach dem Foto endete ein stressiger Tag mit vielen Eindrücken und neuen Erfahrungen. Diese Veranstaltung war ein Höhepunkt meiner Amtszeit und ich freue mich auf weitere darauffolgende.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre Quellprinzessin Vivian



GESCHICHTSSTAMMTISCH IN BAD TENNSTEDT

– wieder eine gelungene Abendveranstaltung des Kultur- und Heimatvereins Bad Tennstedt



Mit viel Interesse verfolgten die Gäste den Geschichtsstammtisch über die Historie der Naturkatastrophen im ländlichen Raum, wie: Hochwasser, Ernteverluste, die kleine Eiszeit (15.-18. Jhd.), Erdbeben in Thüringen, Krankheiten, wie Pest, Scharlach und viele mehr.

So erfuhren die zahlreichen Gäste, dass es im Laufe der Jahrhunderte immer wieder Missernten gab, die aufgrund kühler Witterung eintraten, aber auch extrem trockne Jahre, in den Feldfrüchten, das Obst und Gemüse regelrecht verdorrten und das Vieh verendete. Dies führte sogar soweit, dass die Unstrut austrocknete und ein steinigtes Flussbett blieb.

In dieser abwechslungsreichen Vortragsreihe der Geschichtsstammtische, welche Herr Frank Henning ausführlich recherchiert und erarbeitet, erfahren die Gäste interessante Einzelheiten über die Wetterkapriolen der vergangenen Jahrhunderte in Thüringen und auch in Bad Tennstedt:

Im weiteren Verlauf des Abends ging es um Epidemien in Tennstedt, bei denen die Bevölkerung stark dezimiert wurde und daraufhin sogar der Friedhof erweitert werden musste.

An einigen Standorten der Stadt sind heute noch steinerne Zeitzeugen sichtbar, die die Höhe der Hochwasserstände anzeigen. Gemeinsam wurden diese Markierungen sichtbar gemacht.

Mit dieser informativen Vortragsweise anhand niedergeschriebener und archivierter Fakten über Tennstedt und Umgebung ist ein geschichtlicher Abriss von Naturkatastrophen wie Dürre, Nässe, Kälte, Hitze oder Flut in den letzten Jahrhunderten dargestellt worden. Es ist erkennbar, dass auch in unserer Gegend an Wetterphänomenen alles schon einmal vorherrschte und die derzeitigen Wetterkapriolen ein Teil dessen sind.

Beim nächsten Geschichtsstammtisch werden noch weitere Katastrophen besprochen.

Kultur- und Heimatverein Bad Tennstedt e.V.

66. Karneval-Session 2018/19
Tennstedter Karnevalverein e.V.

- 24.02.2019 14:30 Uhr Kinderfasching
- 01.03.2019 21:00 Uhr „TKV-Light Night“
- 02.03.2019 19:11 Uhr Prunkszitzung
- 03.03.2019 14:30 Uhr Familienfasching
- 04.03.2019 19:11 Uhr Rosenmontagsball
- 07.03.2019 14:00 Uhr Rosenmontagsumzug

Mostr: „66 Jahre Spaß - wir geben weiter mit Euch Gast“

... in der Turnhalle an der Regelschule Bad Tennstedt

Kartenvorbestellung: Bäckerei Hellmund Tel. 036041-57337 oder Online unter: www.tkv-tennscht-helau.de
Kartenvorverkauf: 17.02.2019 10:30 Uhr - 11:30 Uhr im Haus des Gastes
24.02.2019 Turnhalle Regelschule (Kinderfasching)

Gemeindenachrichten aus Bruchstedt

NICHTAMTLICHER TEIL

**Fasching in
Bruchstedt**

80 er

**Am Samstag,
dem
23.02.2019,
erwartet Sie
bereits ab
19.11 Uhr ein
abwechslungs-
reiches
Programm mit
vielen
Überraschun-
gen!**





90 er

**Am Sonntag,
dem
24.02.2019,
laden wir unse-
re Kleinsten ab
14.30 Uhr
zum Kinder-
fasching mit
tollen
Spielen ein.**

Es lädt ein: der Bruchstedter Carneval Verein

Gemeindenachrichten aus Kirchheilingen

AMTLICHER TEIL

FRIEDHOFSSATZUNG

des Evangelischen Kirchengemeinerverbandes
Kirchheilingen für den Friedhof in Kirchheilingen
vom 01.11.2018

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke - entfällt -
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung - entfällt -
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- § 10 Kirchliche Bestattungen
 - § 11 Särge, Urnen und Trauergebilde
 - § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
 - § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
 - § 14 Umbettungen
 - § 15 Ruhezeiten
- Abschnitt 4: Grabstätten**
- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
 - § 17 Reihengrabstätten - entfällt -
 - § 18 Wahlgrabstätten
 - § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
 - § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
 - § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen
 - § 22 Ehrengrabstätten
- Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten**
- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 Grabpflegeverträge - entfällt -
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 Benutzung von Leichenräumen - entfällt -
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Friedhofskapelle und Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof in Kirchheilingen, bestehend aus zwei Teilfriedhöfen:

St. Bonifacii, Flur 3, Flurstücke 161; 162; 164; 450/163 Gemarkung Kirchheilingen und St. Marien, Flur 3, Flurstücke 52; 53 Gemarkung Kirchheilingen steht in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchheilingen.

(2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Mühlhausen, Bei der Marienkirche 9, 99974 Mühlhausen.

(4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Kirchheilingen waren oder
- b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke

- entfällt -

§ 4

Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass

- a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),

- b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
- c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

Der Friedhof ist in den Sommermonaten (März bis Oktober) von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr und in den Wintermonaten (November bis Februar) von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,

- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art innerhalb des Friedhofes abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- j) Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- entfällt -

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen

und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 7.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 9.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10

Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11

Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

- (5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein.
 (6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 12

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
 (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
 (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
 (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.
 (5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.
 (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
 (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
 (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.
 (4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
 (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
 (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
 (4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.
 (5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der

Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.
 (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
 (8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.
 (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16

Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:
 a) Wahlgrabstätten,
 b) Gemeinschaftsgrabanlage,
 c) Ehrengrabstätten.
 (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
 (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
 (4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.
 (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.
 (6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17

Reihengrabstätten

- entfällt -

§ 18

Wahlgrabstätten

- (1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 50 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt.
 (2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:
 a) Sargbestattungen:
 Einzelerdgrab: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
 Doppelerdgrab: Länge 2,50 m, Breite 2,50 m,
 b) Urnenbestattungen:
 Einzelnurnengrab: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m,
 c) pflegeleichtes Urnengrab: Länge: 1,00 m, Breite: 0,70 m.
 Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
 (3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20

Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,

d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21

Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind entweder auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte vermerkt. Größe, Farbe und Schrift der Gedenkplatte wird vom Friedhofsträger vorgegeben.

(2) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

(3) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

§ 22

Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume und Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 50 cm gehalten werden.

§ 24

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25**Verantwortliche, Pflichten**

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten vom Friedhofsträger nach Ablauf der gesetzten Frist abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die entstehenden Kosten bei Reihengräbern hat grundsätzlich der Inhaber der Grabkarte oder der Verantwortliche für die Bestattung zu tragen.

(7) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(9) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweiligen gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26**Grabpflegeverträge**

- entfällt -

§ 27**Grabmale**

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmales außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikates erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28**Errichtung und Instandhaltung der Grabmale**

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung voranzugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Be-

kantmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29

Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31

Benutzung von Leichenräumen

- entfällt -

§ 32

Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33

Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch

andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehört, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35

Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36

Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37

Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchheilingen erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden. Für die Bestattung Auswertiger werden Gebühren in Höhe von 50 v. H. der sonstigen in der Gebührensatzung genannten Beträge zusätzlich erhoben.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38

Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Evangelischen Pfarramt Kirchheilingen, Hauptstraße 10, 99947 Kirchheilingen und in der Kirche aus.

§ 40 Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelische Kirchengemeinde Kirchheilingen, Hauptstraße 10, 99947 Kirchheilingen, Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührensbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsbührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofssatzung vom 19.04.1994 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Kirchheilingen, 01.11.2018

gez. Bergfeld

**Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates***

gez. Krüger

Mitglied des Gemeindegemeinderates

D. S.

Genehmigungsvermerke:

1.

Kreiskirchenamt

Mühlhausen, 06.12.2018

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

ez. Neid

Amtsleiterin

D. S.

2.

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Die Genehmigung der Friedhofssatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchheilingen für den Friedhof in Kirchheilingen vom 01.11.2018 wird hiermit genehmigt.

Mühlhausen, 11.01.2019

D. S. (siehe Genehmigungsbescheid)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchheilingen am 01.11.2018 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof in Kirchheilingen wurde dem Kreiskirchenamt Mühlhausen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 06.12.2018 unter dem Aktenzeichen 631-1 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 11.01.2019 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchheilingen für den Friedhof in Kirchheilingen wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Mühlhausen, 25.01.2019

Kreiskirchenamt

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

gez. Neid

Amtsleiterin

Anlage 1.1 - zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 01.11.2018

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

A. Brandenburg und Thüringen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

B. Sachsen-Anhalt:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die volljährigen Kinder
4. die Eltern
5. die Großeltern
6. die volljährigen Geschwister
7. die volljährigen Enkelkinder

C. Sachsen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
7. der gesetzliche Betreuer
8. der sonstige Sorgeberechtigte
9. die Großeltern
10. die Enkelkinder
11. sonstige Verwandte

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG**des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes
Kirchheilingen für den Friedhof in Kirchheilingen
vom 01.11.2018****Inhaltsübersicht:****Abschnitt 1: Gebühren**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren - entfällt -
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren**§ 1****Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Kirchheilingen, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührensschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4**Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5**Rechtsmittel**

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger, Evangelische Kirchengemeinde Kirchheilingen, Hauptstraße 10, 99947 Kirchheilingen, Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif**§ 6****Nutzungsgebühren**

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. für Wahlgräber je Wahlgrabstätte | |
| Einzelerdwahlgrabstätte | <u>250,00 €</u> |
| (Nutzungszeit 25 Jahre) | |
| Doppelerdwahlgrabstätte | <u>500,00 €</u> |
| (Nutzungszeit 25 Jahre) | |
| Einzelurnenwahlgrabstätte | <u>190,00 €</u> |
| (Nutzungszeit 25 Jahre) | |
| Pflegeleichte Urnengrabstätte | <u>190,00 €</u> |
| (Nutzungszeit 25 Jahre) | |
| 2. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte | |
| Urnenbeisetzungen | <u>310,00 €</u> |
| (Ruhezeit 25 Jahre) | |

Für die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren (1/25 der entsprechenden Nutzungsgebühr) erhoben:

- | | |
|--|----------------|
| für Einzelerdwahlgräber pro Jahr | <u>10,00 €</u> |
| für Doppelerdwahlgräber pro Jahr | <u>20,00 €</u> |
| für Einzelurnenwahlgräber pro Jahr | <u>7,60 €</u> |
| für Pflegeleichte Urnengräber pro Jahr | <u>7,60 €</u> |

§ 7**Bestattungsgebühren**

- entfällt -

§ 8**Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen**

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| 1. für das Ausgraben einer Leiche | <u>200,00 €</u> |
| 2. für das Ausgraben einer Urne | <u>100,00 €</u> |
- (2) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, sind diese Gebühren ebenfalls zu übernehmen.
 (3) Für das Ausgraben und Wiedereinsetzen einer Urne sind ebenfalls die tatsächlich entstehenden Kosten zu ersetzen oder zu begleichen.

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

(1) Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen | |
| 1.1. bei Einzelerdwahlgräbern | <u>150,00 €</u> |
| 1.2. bei Doppelerdwahlgräbern | <u>300,00 €</u> |
| 1.3. bei Urnenwahlgräbern | <u>150,00 €</u> |
| 2. für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter | <u>10,00 €</u> |
| 3. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | <u>20,00 €</u> |
| 4. für die Beseitigung sonstigen Zubehörs | <u>10,00 €</u> |

In jedem Fall sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung, für die Überprüfung der Standsicherheit, für die Rasenmähd sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden folgende Gebühren pro Grabstätte erhoben:

- | | |
|-------------|----------------|
| 1. jährlich | <u>20,00 €</u> |
|-------------|----------------|
- oder**
- | | |
|--|-----------------|
| 2. fünfjährig (5 Jahre x 20,00 EUR) | <u>100,00 €</u> |
| 3. nach Verlängerung von Rechten an einer Grabstätte jährlich | <u>20,00 €</u> |
| 4. für Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr in einer Summe für die gesamte Ruhezeit fällig, diese beträgt (25 Jahre x 20,00 EUR) | <u>450,00 €</u> |

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle

oder der Kirche

Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------------|-----------------|
| für die Benutzung der Kirche | <u>130,00 €</u> |
| Reinigung der Kirche | <u>15,00 €</u> |
| Glockenläuten | <u>15,00 €</u> |

Für Trauerfeiern mit kirchlicher Begleitung werden zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------|----------------|
| Reinigung der Kirche | <u>15,00 €</u> |
| Glockenläuten | <u>15,00 €</u> |

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|----------------|
| 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | <u>10,00 €</u> |
| 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | <u>10,00 €</u> |

- | | |
|--|----------------|
| 3. für sonstige Verwaltungsleistungen | |
| 3.1. Genehmigung einer Umbettung | <u>50,00 €</u> |
| 3.2. Berechtigungskarte zur Durchführung erwerblicher Arbeiten | <u>20,00 €</u> |
| 3.3. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht | <u>20,00 €</u> |
| 3.4. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug | <u>10,00 €</u> |
| 3.5. für das Erteilen einer gewerblichen Fotografierlaubnis | <u>10,00 €</u> |

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 25.04.1994 und 15.05.2007 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Kirchheilingen, 01.11.2018

gez. Bergfeld

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates*

Krüger

Mitglied des Gemeindegemeinderates

D. S.

Genehmigungsvermerke:

1.

Kreiskirchenamt

Mühlhausen, 06.12.2018

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

gez. Neid

Amtsleiterin

D. S.

2.

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchengemeindevverbandes Kirchheilingen für den Friedhof in Kirchheilingen vom 01.11.2018 wird hiermit genehmigt.

Mühlhausen, 11.01.2019

D. S. (siehe Genehmigungsbescheid)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchengemeindevverbandes Kirchheilingen am 01.11.2018 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Kirchheilingen wurde dem Kreiskirchenamt Mühlhausen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 06.12.2018 unter dem Aktenzeichen 631-1 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 11.01.2019 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchengemeindevverbandes Kirchheilingen für den Friedhof in Kirchheilingen wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Mühlhausen, 25.01.2019

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

gez. Neid

Amtsleiterin

D. S.

NICHTAMTLICHER TEIL

VERANSTALTUNGSKALENDER 2019

Gemeinde Kirchheilingen

Februar

24.02.2019 Peterstagsspinnstube des Heimatverein im „Alten Speicher“
Beginn: 15.00 Uhr

März

01.03.2019 Ökumenischer Weltgebetstag „Slowakei“ -Pfarre-
Beginn: 18.00 Uhr

04.03.2019 Fasching im Kindergarten

08.03.2019 Frauentagsparty im „Alten Speicher“
Beginn: 18.00 Uhr

11.03.2019 Turnmäusetreff mit Eltern

15.03.2019 Schlemmermarkt im „Alten Speicher“
Beginn: 12.00 Uhr

23.03.2019 Kinder – Fußballtag
Beginn: 10.00 Uhr

31.03.2019 Konfi- Jugend- GD -Kirche-
Beginn: 10.00 Uhr

April

17.04.2019 Osterkörbchen suchen -Kita Kirchheilingen-

19.04.2019 Kreuzweg der Generationen -Pfarre und Kirche-
Beginn: 14.00 Uhr

21.04.2019 Ostermorgengottesdienst -Kirche-
Beginn: 9.00 Uhr

22.04.2019 Osterspaziergang Treffpunkt: 13.30 Uhr am Thälmannplatz
mit anschl. Kaffeetrinken im Museum

Mai

03.05.2019 Oma – Opa Wandernachmittag

17.05.2019 Crosslauf in Blankenburg

29.05.2019 Kindertagsfeier Kita Kirchheilingen

Juni

06.06.2019 Pfingstbirke stellen in der Kita Kirchheilingen

07.06.2019 Pfingstumzug -Kita Kirchheilingen-

07.06.2019 Pfingst- Gottesdienst -Kirche-
Beginn: 18.00 Uhr

08.06. –

10.06.2019 Pfingstveranstaltungen im Ort

20.06.2019 Zuckertütenfest der Schulanfänger

21.06.2019 Liedersingen im Pfarrgarten

Juli

05.07.-

07.07.2019 Familienzelten KSV 90 e.V. im Freibad

13.07.2019 Maientanz auf dem Gutshof

August

18.08.2019 Schulstartgottesdienst -Kirche-
Beginn: 14.30 Uhr

24.08.2019 Beachvolleyballturnier im Schwimmbad
Beginn: 12.00 Uhr

31.08.2019 Dorf- und Kinderfest auf dem Gutshof -mit Gottesdienst-

September

01.09.2019 Tag des offenen Weinberges in Großvargula

07.09.2019 Familientag des Schützenverein auf dem Gutshof

07.09.2019 Musik im Pfarrgarten
Beginn: 19.00 Uhr

29.09.2019 Öbsterfest

Oktober

13.10.2019 Erntedank- und Kirchweihgottesdienst -Kirche-
Beginn: 10.00 Uhr

Davor: 12.10.2019 Erntegaben sammeln

November

10.11.2019 Ökumenischer Martinsumzug -Kirche und kath. Kapelle-
Beginn: 17.00 Uhr

Dezember

01.12.2019 Adventsliedersingen -Kirche-

13.12.2019 Weihnachtsmarkt auf dem Schulgelände

07.12.2019 Genießermenü im „Alten Speicher“

21.12.2019 Weihnachtsfeier des KSV 90 e.V.
Beginn: 19.00 Uhr

25.12 und

26.12.2019 Weihnachtsbrunch im „Alten Speicher“

28.12.2019 Fußballturnier des KSV in der Turnhalle
Beginn: 13.00 Uhr

29.12.2019 Zumba-Marathon in der Turnhalle
Beginn: 15.00 Uhr

23. SPINNSTUBE IN KIRCHHEILINGEN

Am Sonntag, dem 24. Februar 2019, findet unsere diesjährige Peterstagsspinnstube wie gewohnt im "Alten Speicher" statt. Wir beginnen 15.00 Uhr, bereits 14.30 Uhr können die Plätze eingenommen werden.

Der Kindergarten wird uns mit einem kleinen Programm erfreuen, die Posaunenbläser treten auf und die Sängerinnen Anja W. und Yvonne W. stellen ein neues Liedprogramm vor.

Wir würden uns darüber freuen, wenn auch unsere Gäste mit mundartlichen und humorvollen Texten zum Gelingen des Nachmittags beitragen. Zur Stärkung gibt es Kaffee, Kuchen und ein deftiges Abendessen.

H. Dietrich

Heimatverein Kirchheilingen e. V.

„DER LEBENDIGE ADVENTSKALENDER“

Alle Kinder aus der THEPRA Kindertagesstätte „Am Igelsgraben“ in Kirchheilingen, sagen „DANKE“ für die tollen Überraschungen vom „Lebendigen Adventskalender“ 2018!

Mit viel Spaß und Vorfreude gingen unsere Kinder auf die Suche nach den Kalendertürchen durch unser Dorf. Die „großen“ kennen natürlich schon die Zahlen. Jeder, der eines der liebevoll gestalteten Türchen entdeckt, war stolz darauf, dass er oder sie, es als „Erster“ gefunden hatte.

Hinter jedem Kalendertürchen steht nicht nur eine Zahl, sondern Menschen, die uns schon seit vielen Jahren auf die eine oder andere Art und Weise hilfreich zur Seite stehen. Beim öffnen der Türchen erwarteten die Kinder eine Geschichte oder ein Weihnachtsrätsel das gelöst werden musste.

Mit Liedern, Gedichten oder einem Tanz sowie einem gebasteltem Präsent sagten wir „Danke“ für die leckeren Sachen, nützlichen Dinge und Geldspenden, die wir in unserer Kita sehr gut gebrauchen können.

Schon heute freuen wir uns auf die Adventszeit 2019!

Wir möchten uns ganz herzlich bedanken bei:

- Arztpraxis Frau Matschulat
- Kunststofftechnik / Rene Müller
- Zahnarztpraxis / Herr Himpel
- Gesundheitszentrum Am Anger / Frau Himpel
- Physiotherapie Witzel
- Friseursalon Katrin Röder
- Etikettendruckerei Jörg Bohn
- Architekturbüro Axel Weber
- Agrargenossenschaft Kirchheilingen

- Gemeindebüro / Bürgermeister Herr Behner und Frau Bohn
- Blumenladen Wigbert Waclawszyk
- Bäckerei Axel Bergfeld
- Fensterbau Frank und Mitarbeiter
- Elektrogeschäft Ralf Schwarzkopf
- Podologie S. Frank
- Friseurgeschäft Stefanie Hinz
- Melle Gallhöfer Dach Gmbh
- Eiskaffee H. Konrad
- Ungarisches Restaurant

Gemeindenachrichten aus Kutzleben

NICHTAMTLICHER TEIL

DER HUKL RUFT ZUM 20.

Der Heimat- und Kulturverein Lützensömmern lädt ein in die Gaststätte „Zur Grünen Tanne“ zur

Faschingsveranstaltung



unter dem Motto

„20 Jahre und noch da“.

Am **Samstag, 09. März ab 20:11 Uhr** findet die **Jubiläumsveranstaltung mit Programm** und **extra Überraschung für Frauen** statt.

(Einlass ab 19:30 Uhr)

Kartenvorverkauf mit 20% Nachlass

am Sonntag, 24. Februar 14:00 – 15:00 Uhr in der „Grünen Tanne“

Der Kinderfasching schließt sich, dann am

Sonntag, 10. März (Einlass ab 14:30)

mit kleinem Programm, Überraschungen, Konfetti und Kaffee und Kuchen an.

Der Eintritt für Kinder ist frei. (Übrige: 2,00 €)

Wir freuen uns auf euch mit

Lützen Helau!

Gemeindenachrichten aus Mittelsömmern

AMTLICHER TEIL

BESCHLÜSSE GEMEINDE MITTELSÖMMERN VOM 31.01.2019

2019/03

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mittelsömmern beruft für die Durchführung der Gemeinderatswahl am 26.05.2019 Herrn **Lutz Kalmus** – Bürgermeister der Gemeinde - als Wahlleiter sowie Herrn **Harald Friedrich** - Wahlberechtigter in der Gemeinde - als dessen Stellvertreter-/in.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	7
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	7
hiervon auszuschließende Mitglieder	0
gem. § 38(1) ThürKO:	
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

Gemeindenachrichten aus Tottleben

AMTLICHER TEIL

BESCHLÜSSE GEMEINDE TOTTLLEBEN VOM 18.12.2018

2018/08

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 in vorliegender Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	7
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	7

hiervon auszuschließende Mitglieder	0
gem. § 38(1) ThürKO:	
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
<u>Der Beschluss wurde mit nachstehender Änderung angenommen:</u>	

4.000,00 € in der Haushaltsstelle 3700.9880 Erneuerung Kirchturmuhwerk werden gestrichen
Diese Maßnahme soll nun über das Förderprogramm GEK Seltenrain realisiert werden und wird wie folgt neu im Haushaltsplan veranschlagt:

HHst. 6152.3611 - 6.500,00 €
HHst. 6152.9402 - 10.000,00 €

SATZUNG GEMEINDE TOTTLIBEN

Haushaltssatzung der Gemeinde Tottleben (Unstrut-Hainich-Kreis) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 55 ThürKO erlässt die Gemeinde Tottleben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **170.400,00 €**
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **333.600,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) **300 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **390 v.H.**
2. Gewerbesteuer **395 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **28.400,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Tottleben, den 10.01.2019

Gemeinde Tottleben

(Siegel)

Steffen Mörstedt

Bürgermeister

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Tottleben für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Mit Beschluss-Nr. 2018/08 vom 18.12.2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Tottleben die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.
2. Das Landratsamt des Unstrut-Hainich Kreises, Kommunaufsicht, hat mit Schreiben vom 08.01.2019 (Az.:07.3-1512-0001/19) die Haushaltssatzung geprüft und den Eingang bestätigt.
Genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Satzung nicht.
Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Tottleben unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend geworden ist.
3. Gemäß § 57 (3) Satz 3 ThürKO liegt der Haushaltsplan der Gemeinde Tottleben für das Haushaltsjahr 2019 in der Zeit vom 18.02.2019 bis 01.03.2019 bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 15, während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2019 nach § 80 (3) Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der Kämmeri der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zur Verfügung gehalten.

Tottleben, den 05.02.2019

Steffen Mörstedt

Bürgermeister

BESCHLÜSSE GEMEINDE TOTTLIBEN VOM 18.12.2018

2018/09

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Finanzplan 2018 - 2022 in vorliegender Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 7
zur Sitzung erschienene Mitglieder: 7

hiervon auszuschließende Mitglieder	0
gem. § 38(1) ThürKO:	
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltung:	0